Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14
Korrespondenznummer 211.1/42_2020

Lausanne, 4. November 2020

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 14. Oktober 2020 (6B 644/2020)

Urteil gegen Politiker wegen Rassendiskriminierung bestätigt

Das Bundesgericht weist die Beschwerde eines Politikers aus dem Kanton Wallis gegen seine Verurteilung wegen Rassendiskriminierung ab. Er hatte 2014 zu einem Medienbericht über eine tödliche Schiesserei in einer Moschee in St.Gallen auf Twitter und Facebook die Nachricht verbreitet "On en redemande!" (sinngemäss "Wir bitten um mehr!").

2014 hatte ein Online-Medium eine Meldung zu einer Schiesserei in einer Moschee in St.Gallen publiziert, bei der eine Person getötet worden war. Kurze Zeit später am gleichen Tag hatte der Politiker aus dem Kanton Wallis dazu auf Twitter und Facebook die Nachricht "On en redemande!" (sinngemäss "Wir bitten um mehr!") veröffentlicht. Das Bezirksgericht Sion verurteilte ihn 2017 wegen Rassendiskriminierung zu einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen und 3000 Franken Busse. Das Kantonsgericht Wallis bestätigte den Entscheid im vergangenen April.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde des Mannes ab. An der tatsächlichen Bedeutung der fraglichen Äusserung bestehen keine unüberwindbaren Zweifel. Nach dem Verständnis eines unbefangenen Durchschnittslesers hat der Betroffene mit seinem Wunsch nach Wiederholung der Tat die Leser seines Beitrags dazu eingeladen, sich über das tragische Ereignis in der Moschee zu freuen. Allein der Umstand, sich über das Leid Dritter zu freuen, ist Ausdruck von Abneigung als wesentlichem Merkmal von Hass. Drückt sich diese Freude spezifisch gegenüber Angehörigen einer bestimmten

Religion aus – was im vorliegenden Fall aufgrund der Umstände klar erkennbar war – dann ist dies als Diskriminierung und Aufruf zu Hass zu werten. Weiter bestreitet der Beschwerdeführer nicht den zweifellos öffentlichen Charakter seines Verhaltens. Was seine Absicht betrifft, hat der Verurteilte zumindest in Kauf genommen, dass sein hasserfüllter Kommentar primär als gegen die Gemeinschaft der Muslime gerichtet verstanden werden kann. Insgesamt ist der Tatbestand der Rassendiskriminierung von Artikel 261^{bis} Absatz 1 des Strafgesetzbuches erfüllt.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: <u>presse@bger.ch</u>

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 4. November 2020 um 13:00 Uhr auf <u>www.bger.ch</u> abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung* (gratis) > *Weitere Urteile ab* 2000 > 6B 644/2020 eingeben.